

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 11

Artikel: Die kantonale Ergänzungsversicherung als zweite Etappe
Autor: Klöti, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesetze (Tabak und Alkohol) in Kraft treten können. Die gefährliche Klippe ist beim Tabakgesetz zu umschiffen. Das Alkoholgesetz ist vom Nationalrat bereits durchberaten und ziemlich unbestritten geblieben. Es wird weder im Parlament noch im Volk auf einen nennenswerten Widerstand stossen. Sollte das Tabakgesetz dem demagogischen Angriff der Kommunisten und des Tabakkapitals zum Opfer fallen, so würde die Gefahr bestehen, dass die Inkraftsetzung der von tausenden sehnlichst erwartete Versicherung abermals um Jahre verschoben wird.

Nur Heuchler und Demagogen können vorschützen, die Versicherung zu wollen, gleichzeitig aber die heute einzig mögliche Finanzierung ablehnen. Wer die Versicherung wirklich will, muss auch die dazu gehörenden Finanzierungsgesetze wollen.

Dass die Gewerkschaften den Kampf für die Versicherung ehrlich führen, untersteht keinem Zweifel. Sie fordern daher ihre Mitglieder auf, am 6. Dezember 1931

z w e i m a l k r ä f t i g J A

zu stimmen.

Die kantonale Ergänzungsversicherung als zweite Etappe.

Von Emil Klöti.

Wenn man in einer Arbeiterversammlung über die künftige Altersversicherung referiert, kann man regelmässig an den Gesichtern der Zuhörer ablesen, wie ihre Freude über die endliche Verwirklichung des alten Postulates sich in Enttäuschung verwandelt, sobald man über die Leistungen der Versicherung Aufschluss gibt. Besonders peinlich ist es für einen Referenten, wenn er sogar irrtümliche Vorstellungen dahin korrigieren muss, dass die mitgeteilten Altersrenten nicht pro Monat, sondern pro Jahr bezahlt werden.

Bei näherer Aufklärung über die gewaltigen Summen, die eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung erfordert, begreift schliesslich ein jeder, dass es auf sehr lange Zeit hinaus nicht möglich sein wird, Altersrenten zu zahlen, die für sich allein mittellosen Greisen einen sorgenlosen Lebensabend ermöglichen. Der Arbeiter aber, der in der Stadt oder in einer industriellen Ortschaft mit teurer Lebenshaltung und mit Wohnungsmieten von 1000 bis 1500 Franken und mehr pro Jahr wohnt, vermag auch nach reichlicher Aufklärung sich nicht mehr leicht zu der ursprünglichen Begeisterung aufzuschwingen, denn das, was das Gesetz bringt, bleibt allzu sehr hinter dem zurück, was als Existenzminimum eines noch so bescheidenen alten Mannes bezeichnet werden muss. Sieht man von der 15jährigen Uebergangsperiode,

während welcher die jährliche Rente höchstens 200 Franken beträgt (nur unter gewissen Voraussetzungen, auf die nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, beläuft sie sich auf 275 Fr.), als notwendiger Einführungszeit ab, und zieht man nur die Rente der Dauerversicherung von 500 Fr. im Jahre in Betracht, so muss diese in der Tat als ausserordentlich bescheiden bezeichnet werden. Sie macht z. B. in Zürich wesentlich weniger als die Hälfte der Armenunterstützung aus, die einem mittellosen alten Arbeiter bezahlt werden muss. Richtig ist, dass in den Gebirgsgegenden, wo die Naturalwirtschaft noch nicht verdrängt ist und das Geld einen höheren Wert hat, eine Altersrente von 500 Fr. für einen alleinstehenden Greis und besonders eine solche von 1000 Fr. für ein Ehepaar, bei dem beide das 65. Altersjahr überschritten haben, eine sehr wirksame Hilfe darstellt. Auch in den Städten und industriellen Ortschaften vermag eine Altersrente von 500 bzw. 1000 Franken viel Not und Elend zu mildern, indem sie die Greise und Greisinnen, die im Haushalt von Angehörigen leben, in die Möglichkeit versetzt, einen Beitrag an die Kosten des Haushaltes zu leisten, so dass sie nicht mehr das drückende Gefühl haben müssen, den Angehörigen völlig zur Last zu fallen und ihnen den Existenzkampf zu erschweren.

Dies alles zugegeben, lässt sich die Tatsache nicht bestreiten, dass die genannte Höhe der Altersrenten, gemessen an den Lebenskosten, für viele Gegenden der Schweiz zu niedrig ist. Wenn die Vertreter der Arbeiterschaft im Parlament, der sozialdemokratische Parteitag und das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes trotzdem einhellig für die Gesetzesvorlage eintreten, so lassen sie sich vor allem von zwei Ueberlegungen leiten:

1. Steht man auf dem Boden der allgemeinen und obligatorischen Volksversicherung mit gleich hohen Prämien für die Gebirgsbewohner und die Städter, die Bauernknechte und die Gewerbetreibenden, so müssen die Prämien demjenigen Stande angepasst werden, der am wenigsten zu Leistungen angehalten werden kann. So bescheiden die jährlichen Prämien von 18 Franken pro männlichen und 12 Franken pro weiblichen Versicherten sind, so sind sie doch für manche Gegenden und Schichten schon so gross, dass sie eine Steigerung nicht mehr ertragen. Ebenso sind die Arbeitgeberbeiträge von 15 Fr. pro Arbeitnehmer und Jahr für die Bauern schon bei der Grenze angelangt, die ohne Gefährdung der ganzen Vorlage nicht überschritten werden kann. Und da nach dem Verfassungsartikel durch die Prämieeinnahme auch die Höhe der jährlichen Leistungen aus öffentlichen Mitteln automatisch bestimmt wird und letztere wieder nicht höher sein können, als die neuen Einnahmen aus Tabak und Alkohol, lässt sich an dem Versicherungsgebäude nicht rütteln, ohne dass die Verwirklichung der Versicherung endlos verschleppt wird.

2. In der Schweiz besteht, wie in andern Ländern, das Bedürfnis nach Abstufung der Versicherung in

dem Sinne, dass für diejenigen Bevölkerungsschichten, die einer höheren Altersrente bedürfen, eine solche unter Erhöhung der Prämien gewährt werden kann.

Das vorliegende Gesetz kommt diesem Bedürfnis durch den Art. 38 über die kantonale Ergänzungsversicherung entgegen, der folgenden Wortlaut hat:

Art. 38. Die Kantone haben das Recht, durch Gesetz weitere Einrichtungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu schaffen oder zu unterstützen und den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch zu erklären. Sie können in gleicher Weise die Schaffung oder Unterstützung solcher Einrichtungen auch den Gemeinden ganz oder teilweise überlassen.

Für die Einrichtungen sind die nachstehenden Bestimmungen massgebend:

- a) Von den Versicherten sind besondere Beiträge zu erheben.
- b) Die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln dürfen in ihrer Gesamtheit die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung nicht übersteigen. Dabei werden die im Sinne von Art. 15 ganz oder teilweise übernommenen Beiträge bedürftiger Versicherter nicht angerechnet.
- c) Die Auferlegung von Arbeitgeberbeiträgen ist unzulässig.
- d) Die Leistungen an die Versicherten dürfen nicht grösser sein als die Leistungen der eidgenössischen Versicherung, wie sie nach Ablauf der Uebergangszeit ausgerichtet werden. Dabei können indessen die Höchstleistungen der eidgenössischen Versicherung für einzelne Rentenkategorien überschritten werden, wenn anderweitige Leistungen entsprechend niedriger angesetzt werden. Die Grundlagen der vergleichenden Berechnungen werden durch den Bundesrat festgesetzt.
- e) Die Einrichtungen sollen die für die Ausrichtung der Leistungen erforderliche Sicherheit bieten.
- f) Die Freizügigkeit zwischen den Ergänzungsversicherungen soll insbesondere durch eine Angleichung der Versicherungsleistungen nach Möglichkeit erleichtert werden.

Dieser grundlegenden Bestimmung über die Ergänzungsversicherung ist zu entnehmen, dass die einzelnen Kantone durch den Aufbau einer Ergänzungsversicherung auf dem Hauptbau der eidg. Grundversicherung die Renten auf diejenige Höhe bringen können, die den Lebensverhältnissen im betreffenden Kanton entspricht und für den Kanton finanziell tragbar ist.

Was andere Staaten durch die Klassenversicherung erreicht haben, wird in der Schweiz durch die Zulassung der Ergänzungsversicherung ermöglicht. Dabei ist noch besonders zu beachten, dass die Kantone nicht verpflichtet sind, einheitliche Prämien und Renten vorzusehen; sie können nach ihrem Gutfinden Abstufungen vornehmen.

Die Vertreter des Besitzes haben im eidg. Parlament grösste Anstrengungen gemacht, diese Ergänzungsversicherung zu unterdrücken und zu erschweren. Es ist ihnen dies aber im grossen ganzen misslungen. Zwar finden sich in den lit. b und d des Art. 38 noch gewisse beschränkende Bestimmungen, die von den Vertretern der Arbeiterschaft mit Recht, aber erfolglos bekämpft

worden sind. Danach dürfen auch bei den Ergänzungsversicherungen die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht höher sein als die durch die Prämien der Versicherten aufgebrauchten Mittel und es dürfen die Leistungen der Kasse durchschnittlich nicht höher sein, als diejenigen der eidgenössischen Versicherung.

Diese Schranken vermögen die Schaffung befriedigender Ergänzungsversicherungen nicht zu hindern. Bedenkt man, dass die in ihren Leistungen bescheidene eidgenössische Grundversicherung im Dauerzustand jährlich rund 200 Millionen Franken erfordert, dass also aus öffentlichen Mitteln als hälftiger Beitrag rund 100 Millionen Franken aufgebracht werden müssen, so kann man leicht erkennen, dass auch reichere Kantone schon aus finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht dazu kämen, Ergänzungsversicherungen zu schaffen, die für sich über das hinausgehen, was der Bund jetzt schaffen will. Den besten Beweis hierfür liefert das Gesetz des Kantons **B a s e l - S t a d t** vom 4. Dezember 1930, durch welches eine am 1. Januar 1933 in Kraft tretende kantonale Alters- und Invalidenversicherung geschaffen wurde. Diese staatliche Kasse, die für alle diejenigen, die nicht einer anerkannten Kasse angehören, obligatorisch ist, hat nach dem Einkommen und nach der Versicherungsdauer abgestufte jährliche Renten, die sich zwischen 180 und 720 Franken bewegen. Die Prämien der Versicherten betragen null bis Fr. 112.20 pro Jahr. Die Staatszuschüsse werden zu Beginn der Versicherung jährlich etwa 2,4 Millionen Franken betragen und bis 1944 auf etwa 3,3 Millionen Franken ansteigen. Diese Versicherung überschreitet die durch den Art. 38 des eidg. Gesetzes gesetzten Schranken in keiner Weise, auch dann nicht, wenn man die Staatsleistung an die unterste Versicherungsstufe, in der die Versicherten keine Prämien zu zahlen haben, als Beitrag an die Versicherung behandelt, trotzdem sie ihrem Wesen nach als Fürsorge zu betrachten ist.

Passt diese Basler Versicherungskasse in den vom Bund geschaffenen Rahmen, so wird das auch bei den geplanten Ergänzungsversicherungen anderer Kantone möglich sein.

Die bestehenden obligatorischen Altersversicherungen in den Kantonen **G l a r u s** und **A p p e n z e l l a. R h.**, die man nach Inkrafttreten der eidg. Versicherung als kantonale Ergänzungsversicherungen fortführen will, werden als solche anerkannt werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, ihnen im Bedarfsfalle Ausnahmen von den Bestimmungen über die Ergänzungsversicherung (z. B. von der Begrenzung der staatlichen Zuschüsse auf die Hälfte des Gesamterfordernisses) zu bewilligen.

Da es den Kantonen unbenommen ist, die Altersfürsorge mit der Altersversicherung zu kombinieren, so kommt der unberechtigten Einmischung des Bundes in die kantonale Finanzpolitik, die in der Begrenzung der öffentlichen Leistungen an die Ergänzungs-

versicherung auf die Hälfte des Gesamtbedarfes liegt, praktisch keine wesentliche Bedeutung zu.

Beim Inkrafttreten der eidg. Versicherung werden bereits die drei vorstehend erwähnten kantonalen Ergänzungsversicherungen bestehen. Andere Kantone werden nachfolgen; da und dort äufnet man seit Jahren Fonds, um die Einführung der Ergänzungsversicherung zu erleichtern. In Zürich bezifferte sich dieser Fonds Ende 1930 bereits auf 17 Millionen Franken.

Der Kanton Basel-Stadt (1926) und eine Reihe von Gemeinden, so Zürich (1929), Biel (1929), Bern (ab 1932), zehn Gemeinden des Kantons Neuenburg (1931) haben in neuerer Zeit beitragslose Altersbeihilfen eingeführt, um dem dringenden Bedürfnis nach Altersfürsorge zu entsprechen. Die Altersbeihilfe wird Einwohnern mit keinem oder niedrigem Einkommen, die das 65. oder das 70. Altersjahr überschritten haben und während einer langen Reihe von Jahren in der betreffenden Gemeinde niedergelassen waren, ausgerichtet. Die Rente beträgt in Zürich z. B. für Einzelpersonen höchstens 480 Fr., für Ehepaare höchstens 660 Fr. In Basel besteht die Altersbeihilfe auch nach der Einführung der kantonalen Versicherung für die ältere Generation fort, da in die Versicherung nur Personen, die am 1. Januar 1933 noch nicht über 50 Jahre alt sind, aufgenommen werden.

Da der Bund kein Recht hat, in die Altersfürsorge der Kantone hineinzureden — ein bezüglicher Antrag wurde ausdrücklich abgelehnt — werden die Städte durch das neue Bundesgesetz nicht gehindert, nach Inkrafttreten der eidg. Versicherung ihre Altersbeihilfe fortzusetzen.

Es bleibt aber auch den Kantonen unbenommen, den Gemeinden die Umwandlung dieser Altersbeihilfen in Altersversicherungen zu gestatten, oder sie als Versicherungen oder als Beihilfen mit einer kantonalen Ergänzungsversicherung zu kombinieren.

Die Umwandlung kommunaler Altersbeihilfen in Versicherungen kann nach dem Beispiele Basels in der Weise erleichtert werden, dass man während einer Uebergangszeit die Altersbeihilfe für die älteren Jahrgänge beibehält und die Versicherung auf die jüngere Generation beschränkt, so dass die Altersbeihilfe innert zwei bis drei Jahrzehnten allmählich verschwindet und der Versicherung Platz macht.

Dass sogar die gegenwärtige Vorlage über die eidgenössische Grundversicherung von reaktionären Kreisen bekämpft wird und nur zur Annahme gebracht werden kann, wenn die Arbeiterschaft geschlossen dafür eintritt, ist ein Beweis dafür, dass die Versicherungsvorlage den Fortschritt bringt, der bei den gegenwärtigen politischen Machtverhältnissen auf eidgenössischem Boden überhaupt erreichbar ist.

Die Vernunft gebietet, dass die Arbeiterschaft die Vorlage als erste Etappe annimmt und dass sie in den industriellen Kantonen ohne Verzug den Kampf um die zweite Etappe, die kantonale Ergänzungsversicherung, aufnimmt.

Wirtschaft.

Die Konjunktur im dritten Vierteljahr 1931.

Die Kreditkrise, deren Entstehung im letzten Vierteljahrsbericht skizziert wurde, hat sich in den letzten Monaten noch verschärft. Damit wird auch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft noch mehr verschlechtert. Ausserdem kommt in den nächsten Monaten noch der saisonmässige Abstieg der Konjunkturkurve dazu, so dass an eine Besserung vorläufig nicht zu denken ist. Die Schweiz behauptet immerhin ihre im Verhältnis zu den andern Industriestaaten günstige Lage.

Zur Kreditkrise: Das Abkommen über die «Stillhaltung» der kurzfristigen Auslandskapitalien in Deutschland hatte besonders England stark betroffen. Da nach dem Stand vom Juli ein Viertel der kurzfristigen deutschen Auslandsverpflichtungen an England geschuldet wurden, so geriet selbst dieses bisher bedeutendste Finanzzentrum der Welt in Schwierigkeiten. Es stellte nicht die Zahlungen ein wie Deutschland, hob jedoch die Goldeinlöschungspflicht der Notenbank auf. Die Folge war, dass das englische Pfund sich rasch um etwa 20 Prozent entwertete, vorübergehend sogar bis zu 30 Prozent. Das Gleiche geschah mit den Währungen der skandinavischen und einer Reihe von andern Ländern. Zeitweise richtete sich die Panik sogar gegen den Dollar. Verschont von dem allgemeinen Zusammenbruch des Vertrauens blieben sozusagen nur der französische und der Schweizer Franken. Die schweizerische Währung ist laut Ausweis der Nationalbank vom 23. Oktober zu über 150 Prozent mit Gold gedeckt. Doch auch unser Land blieb nicht ganz verschont von dieser Kreditkrise. Der Zusammenbruch der Banque de Genève, der auf langjährige Bilanzfälschungen und andere Betrügereien zurückzuführen ist, veranlasste das Publikum zu Abhebungen bei verschiedenen Banken. Davon wurde vor allem die Genfer Grossbank Comptoir d'Escompte, betroffen, so dass unter gleichzeitiger Fusion mit einer Finanzierungsgesellschaft, der Union financière, eine Kapitalabschreibung nötig wurde; und unter Beteiligung der andern Grossbanken erfolgte die Gründung der Schweizerischen Diskontbank. Der «Run» auf die Volksbank konnte gestoppt werden. Doch wird dieses Institut vermutlich durch die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und eventuell noch andere Sanierungsmassnahmen das Vertrauen des Publikums wieder herstellen müssen.

Es ist ganz klar, dass diese schweren Störungen der Kreditbeziehungen auch ihre Schatten werfen auf die Produktion. Der vom deutschen Institut für Konjunkturforschung errechnete Index der industriellen Weltproduktion, der die 10 wichtigsten Länder mit etwa 77 Prozent der industriellen Weltproduktion umfasst, sank im Juli 1931 auf 82,7 (1928 = 100), nachdem er im Juli 1929 den Höchststand von 112,1 erreicht hatte. Innert zwei Jahren hat sich also die Warenerzeugung der Welt um 26 Prozent vermindert. Das ist wohl das vernichtendste Urteil über die kapitalistische Wirtschaft: Trotzdem die Produktionsmöglichkeit um 30—40 Prozent höher ist als vor dem Krieg, beträgt die tatsächliche Produktion heute nur 10—12 Prozent mehr.